



Vor allem Aktivurlauber sollten prüfen, ob und in welchem Umfang Sportarten wie Bergsteigen oder Mountainbiken in der Auslands-Krankenversicherung mitversichert sind. Foto: Robert Günther/dpa-mag

Abgesichert in den Bergen: Worauf es ankommt

Sie ist für alle Reisen außerhalb Deutschlands ratsam: die Auslandsreise-Krankenversicherung. Für den Bund der Versicherten (BdV) ist es die „wichtigste Reiseversicherung überhaupt“, weil die gesetzliche Krankenversicherung im Ausland oft nur eingeschränkt zahlt.

Doch auch diese Reisepolicen sichern nicht immer alles ab. Gerade all jene Urlauber, die in den Bergen wandern oder anderen Aktivurlaub machen, sollten die Vertragsbedingungen genau durchlesen.

Grundsätzlich sollte ein guter Auslandsreise-Tarif medizinisch notwendige Behandlungen und den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport erstatten – und außerdem Such-, Rettungs- und Bergungskosten von mindestens 5.000 Euro absichern, rät der BdV.

Bei den Such-, Rettungs- und Bergungskosten kann der Teufel aber im Detail stecken. Hatte man einen Unfall oder ein akutes medizinisches Problem, dann übernehmen die Policen meist die Kosten. Wer dagegen unverletzt ist und wegen einer Fehleinschätzung, Orientierungsverlusts oder mangelhafter Ausrüstung aus einer Notlage gerettet werden muss, kann demnach

nicht per se davon ausgehen, dass die Auslandsversicherung die Kosten übernimmt.

WORAUF ES IN DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ANKOMMT

Deshalb sollte man schauen, wie die Leistung im Vertrag beschrieben ist, empfiehlt der BdV. Gut seien Formulierungen, wonach Such-, Rettungs- und Bergungskosten auch übernommen werden, wenn eine „unfallbedingte oder sonstige Notlage“ vorliegt oder wenn die Kosten „medizinisch notwendig oder aufgrund einer Bergnot entstehen“. Enthält der Vertrag hingegen ausschließlich die Einschränkung „infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung“, dürfte der Versicherungsschutz enger sein, so die Fachleute.

Gibt es am Ende Streit ums Geld, kommt es demnach im konkreten Einzelfall auf den Wortlaut der Versicherungsbedingungen an sowie darauf, ob und in welchem Umfang eine medizinische Komponente dann doch eine Rolle gespielt haben könnte. Gerichte ziehen dafür im Zweifel Gutachter heran.

AUCH BEI SPEZIELLEN POLICEN GENAU HINSCHAUEN

Generell sollten Aktivurlauber prüfen, ob und in welchem Umfang Sportarten wie Bergsteigen, Klettern, Gleitschirmfliegen oder Mountainbiken mitversichert sind und ob man sich zusätzlich absichern sollte – gegebenenfalls mit speziellen Wander- und Bergsportversicherungen.

Auch bei diesen Angeboten, die etwa Alpenvereine anbieten, empfiehlt sich aber ein genauer Blick in die jeweiligen Bedingungen und Leistungsgrenzen. Sosei nicht allein entscheidend, ob „Bergungskosten“ versichert sind, sondern unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe.

UNTERSCHIED ZWISCHEN BERGUNG UND RETTUNG

Und wenn einem in Deutschland etwas passiert? Auch hierzulande übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten einer Bergrettung nicht automatisch, wie der BdV erklärt.

Sie trägt in der Regel nur notwendige Transportkosten bis zur medizinischen Versorgung und auch das nur unter bestimmten Voraussetzungen. Kosten für

Suchaktionen oder aufwendige Rettungseinsätze in unwegsamem Gelände müssten Betroffene unter Umständen selbst tragen.

Dabei sei die Unterscheidung zwischen einer Bergung und einer Rettung wichtig. Die Experten erläutern das an einem Beispiel aus dem Winter. Verletzt man sich beim Skifahren und kann aus dem Gelände nicht auf herkömmlichem Weg, sondern nur mit Rettungshubschrauber abtransportiert werden, handle es sich meist um eine Bergung. Diese Kosten werden „selbst in Deutschland“ von den gesetzlichen Krankenkassen oft nur teilweise übernommen.

Anders könne die Situation bei einer Rettung aussehen. Davon spricht man, wenn sich jemand so schwer verletzt, dass ein Transport auf anderem Weg zum nächstgelegenen Krankenhaus zu lange dauern oder es den Gesundheitszustand zusätzlich gefährden würde. Bezogen auf das Beispiel des Skiunfalls wäre der Transport per Rettungshubschrauber dann medizinisch notwendig. In solchen Fällen werden demnach die Rettungskosten in Deutschland vollständig von der Krankenkasse übernommen. (dpa)

Heizungstausch in WEG: So sichern Sie sich alle Fördergelder

Wer auf eine klimafreundliche Heizung umsteigt, kann dafür staatliche Zuschüsse erhalten. Das gilt auch für Wohnungseigentümerversammlungen (WEG). Laut dem Ratgeberportal „Finanztip“ ist die Förderlogik dort allerdings komplex. Eigentümerinnen und Eigentümer sollten sich nicht alleine auf den Antrag der Eigentümergemeinschaft verlassen – sonst riskieren sie, dass ihnen mehrere Tausend Euro Förderung entgehen.

Denn für den Einbau einer neuen gemeinschaftlichen Heizungsanlage wie etwa einer Wärmepumpe stellt die WEG zunächst nur den Basisantrag bei der Förderbank KfW. Bei entsprechender Bewilligung kann sie die Grundförderung sowie den möglichen Effizienzbonus erhalten. So werden aber längst nicht alle Fördermittel beantragt, die bei dem Heizungstausch fließen könnten, so „Finanztip“. Denn selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer können zusätzlich noch persönliche Boni – zum Beispiel den Klimageschwindigkeits- oder den Einkommensbonus – erhalten.

DAS SIND DIE FÖRDERSÄTZE

► Den Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten gibt es, wenn der Heizungstausch bis

zum 31. Dezember 2028 vollzogen wird.

► Den Einkommensbonus in Höhe von 30 Prozent erhalten Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 40.000 Euro. Voraussetzung ist jeweils unter anderem, dass eine fossile Heizung gegen eine nachhaltige Variante getauscht wird, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie betrieben wird.

Die einzelnen Förderungen lassen sich bis zu einer maximalen Gesamtförderung in Höhe von 70 Prozent addieren. Der Förderantrag wird online bei der KfW gestellt.

Beispielrechnung gefällig, inwieweit sich das finanziell auswirkt? «Finanztip» rechnet vor: Eine WEG mit acht Wohneinheiten ersetzt ihre fossile Heizung durch eine moderne Erdwärmepumpe. Kostenpunkt: 150.000 Euro. Weil die förderfähigen Kosten gedeckelt sind, können davon nur 121.000 Euro berücksichtigt werden – sprich bei gleichmäßig verteilten Miteigentumsanteilen von 12,5 Prozent für jede Eigentümerpartei 15.125 Euro.

UNTERLAGEN FRÜHZEITIG BEITREILEN

Über den Gemeinschaftsantrag erhält die WEG bereits die

Grundförderung in Höhe von 30 Prozent sowie den Effizienzbonus in Höhe von fünf Prozent – macht 42.350 Euro Förderung, pro Einheit also 5.294 Euro. Beantragen Eigentümerinnen und Eigentümer zusätzlich noch Klimageschwindigkeits- und Einkommensbonus separat, können sie aufgrund des 70-Prozent-Deckels noch einmal 35 Prozent Zuschuss holen. So verdoppelt sich die Förderung auf 10.588 Euro. Von den Kosten für den Heizungstausch in Höhe von 18.750 Euro je Miteigentumsanteile bleiben so nach Abzug des Zuschusses lediglich 8.162 Euro übrig.

„Gerade bei größeren Sanierungsprojekten lohnt es sich, die Fördermöglichkeiten genau zu prüfen“, sagt Sandra Duy, „Finanztip“-Expertin für energetische Sanierung. Ihr Rat: Schon vor dem Beschluss zum Heizungstausch die persönlichen Fördervoraussetzungen prüfen und die Unterlagen bereitlegen. Dazu gehören insbesondere Meldebestätigung, Grundbuchauszug und bei Beantragung des Einkommensbonus die relevanten Einkommensteuerbescheide. Ferner sollten Eigentümer ihre Verwaltung frühzeitig um die Angaben aus dem WEG-Basisantrag bitten, damit sie den Zusatzantrag fristgerecht stellen können. (dpa)



Alle Fördermittel für den Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung abzugreifen, kann für eine WEG durchaus kompliziert sein. Die einzelnen Haushalte haben separate Möglichkeiten. Foto: Bernd Weißbrod/dpa/dpa-mag

Draußen bei Gewitter: Wie kann ich mich schützen?

Auch wenn man die Wetter-App im Blick hatte: Manchmal ziehen Gewitter schneller auf als erwartet. „Vor allem die ortsgenaue Vorhersage sommerlicher Wärmegewitter ist extrem schwierig“, heißt es vom Deutschen Wetterdienst (DWD). Denn solche Gewitter entständen oft innerhalb weniger Minuten.

Der DWD erklärt, wie man die Entfernung eines Gewitters abschätzen kann. Zählt man die Sekunden zwischen einem Blitz und dem zugehörigen Donner und teilt die Zahl durch drei, wisse man ungefähr, wie viele Kilometer das Gewitter entfernt ist.

Allein die Wahrnehmung von Donner bedeutet, dass das Gewitter weniger als zehn Kilometer entfernt ist – dann sollte man umgehend Schutz suchen. Sind es zehn Sekunden oder weniger zwischen Blitz und Donner, besteht laut Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik (VDE) akute Lebensgefahr. Jetzt gilt es, sich dringend in Sicherheit zu bringen, am besten in einem festen Gebäude oder im Auto. Sich bei Gewitter draußen aufzuhalten, ist lebensgefährlich. Ein Blitzschlag kann tödlich sein.

Was aber, wenn man auf einer Fahrradtour, einer Wanderung oder bei einem Badeausflug vom

Gewitter überrascht wird und weit und breit kein sicherer Unterstand zu sehen ist?

Dann gelten folgende Verhaltensregeln:

► Abstand von Bäumen und Masten halten: Alleinstehende Bäume, Baumgruppen, Wald-ränder, hohe Türme und Masten, Metallzäune und Gewässer meiden und keinesfalls der höchste Punkt der Umgebung sein. Regenschirme oder Wanderstöcke sowie das Fahrrad und andere Gegenstände aus Metall mindestens einige Meter entfernt ablegen oder abstellen.

► Klein machen, Füße zusammen: Am wirksamsten ist laut DWD, wenn man in einer Bodenmulde oder Senke in die Hocke geht, die Füße eng zusammenstellt und die Arme um die Beine schlingt. Das verringert unter anderem die Wahrscheinlichkeit für einen direkten Blitzschlag. ► Möglichst nicht in geschlossenen Gruppen warten: Wer mit anderen Menschen unterwegs ist, sollte während eines Gewitters nicht dicht zusammenstehen, sondern Abstand zueinander halten – mindestens einen Meter, besser sogar drei.

Wurde eine halbe Stunde lang kein Donner mehr wahrgenommen, gilt das Gewitter laut VDE als vorüber. (dpa)

Hitze im Flugzeug: Diese Rechte haben Urlauber

Ist die Klimaanlage an Bord defekt, kann es in Flugzeugen schnell unangenehm werden: Am Wochenende klagten mehrere Passagiere am Frankfurter Flughafen in einem stark aufgeheizten SunExpress-Flieger über Unwohlsein und brachten medizinische Betreuung. Die Airline bat um Entschuldigung, der Flug nach Antalya startete verspätet. Für die Betroffenen war es kein schöner Start in den Urlaub. Doch was gilt rechtlich, wenn Hitze im Flugzeug die Reise zur Tortur macht?

MUSS ES WASSER GEBEN?

Grundsätzlich sieht das EU-Recht kostenlose Getränke und Speisen zwar erst ab gewissen Wartezeiten vor – bei Kurzstrecken bis 1.500 Kilometer sind es zum Beispiel zwei Stunden. Doch steigt die Kabinentemperatur über ein erträgliches Maß hinaus, könne von einer akuten Gesundheitsgefahr ausgegangen werden, so Karolina Wojtal vom Europäischen Verbraucherzentrum. „In solchen Fällen muss die Crew unverzüglich Wasser verteilen.“

SCHMERZENGELD? ES BRAUCHT KLAREN BELEG

Damit Betroffene Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber der Airline geltend machen können, müssen sie nachweisen, dass die Hitze zu einer „tatsächlichen Verletzung der körperlichen Ge-

sundheit“ geführt hat, erklärt Wojtal.

Bedeutet: Sie brauchen einen Beleg, zum Beispiel ein Attest. „Bloßes Unwohlsein, Kreislaufbeschwerden oder Kopfschmerzen reichen rechtlich nicht aus.“

In einem ähnlichen Fall hatte das Landgericht Frankfurt/Main 2022 Schmerzensgeld bei Hitze im Flugzeug abgelehnt. Klagen der Passagiere legten Videos aus dem Flugzeug vor, die dem Gericht aber nicht als Nachweis für die konkreten Gesundheitsge-

fahren genühten. (Az.: 2-24 S 16/20)

GIBT ES ENTSCHÄDIGUNG BEI EINER GROßEN VERSPÄTUNG?

Kommt das Flugzeug infolge solcher technischen Probleme erst stark verspätet am Zielort an, haben Passagiere aber gute Aussichten auf Entschädigung. Die Fluggastrechte in der EU sehen – abhängig von der Flugdistanz – Zahlungen von 250, 400 oder 600 Euro pro Passagier vor,

wenn der Flieger mindestens drei Stunden später als geplant landet.

Die zugrundeliegende Verordnung greift für alle Flüge, die von einem Flughafen in der EU starten. Hebt der Flieger außerhalb der Europäischen Union in Richtung EU ab, gilt sie nur für Airlines mit Sitz in der EU.

Wer als Pauschaltourist fliegt, also ein Reisepaket mit Flügen bei einem Veranstalter gebucht hat, kann zudem einen Reise-mangel geltend machen, falls

der Flug mehr als vier Stunden verspätet am Ziel landet. Dann sind laut dem ADAC üblicherweise fünf Prozent vom anteiligen Tagespreis drin und für jede weitere Stunde noch mal fünf Prozent, maximal aber 20 Prozent des Gesamtpreises.

Wichtig zu wissen: Wenn Urlauber eine Reisepreiserminderung des Veranstalters bekommen, kann dieser Betrag in bestimmten Fällen mit der Ausgleichszahlung der Airline verrechnet werden. (dpa)



Bloßes Unwohlsein, Kreislaufbeschwerden oder Kopfschmerzen reichen rechtlich nicht aus, um bei einer überhitzten Kabine Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber der Airline geltend machen zu können. Foto: Sascha Thelen/dpa/dpa-mag